

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
18. April 2018

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/2/129

Dresden, *12.05.2018*

Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke (GRÜNE)
Drs.-Nr.: 6/13133
Thema: Illegale Abfalldeponien in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über bestehende illegale bzw. ordnungswidrige Abfallablagerungen im Freistaat Sachsen, die einen Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz, gegen Deponierecht und/oder Bergrecht darstellen?

Es ist eine dem Deponierecht unterliegende unzulässige Abfallablagerung bekannt.

In der Anlage sind die Abfallablagerungen aufgeführt, bei denen Verstöße gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) aktuell bekannt sind.

Aktuell bestehen an zwei unter Bergaufsicht stehenden Standorten Abfallablagerungen, die einen erheblichen Verstoß gegen die bergrechtlichen Zulassungen der Verfüllung darstellen.

Für weitere Details wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Frage 2: Wo befinden sich diese Abfalllager (bitte alle Standorte mit Adresse bzw. Koordinaten, die jeweils zuständige Behörde, Menge und Zusammensetzung des Mülls sowie dem aktuellen verwaltungsrechtlichen und ggf. strafrechtlichen Verfahrensstand auflisten)?

Frage 3: Welche Gefahren gehen von diesen Abfalllagern für die Schutzgüter Mensch, Boden, Luft und Wasser aus?



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente



Frage 4: In welchen Fällen liegen Beseitigungsverfügungen der zuständigen Behörden vor (bitte mit Datum der Verfügungen auflisten)?

Zusammenfassende Antworten zu den Fragen 2 bis 4:

Die abgefragten Angaben zu den illegalen Abfallablagerungen sind in der Anlage aufgeführt.

Soweit Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen natürliche Personen laufen, die diesen Betrieben vorstehen oder angehören, und die sich auf den fraglichen Betrieb des Unternehmens beziehen, können zu den festgestellten Abfallablagerungen keine konkreten Standorte angegeben werden, da hier schutzwürdige Rechte Dritter entgegenstehen.

Eine Veröffentlichung könnte das Ansehen der betroffenen Person bzw. des Unternehmens, dem es angehört, beeinträchtigen, bevor abschließend geklärt ist, ob der Verdacht oder Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit durchgreift.

Um dem Auskunftsrecht aus Artikel 51 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu genügen, können entsprechende Informationen in nichtöffentlicher Sitzung des Sächsischen Landtages mitgeteilt werden.

Frage 5: In welchen Fällen kam es seit dem Jahr 2008 zu Strafanzeigen und Verfahren wegen unerlaubten unerlaubten Umgangs mit Abfällen nach § 326 StGB und wegen unerlaubten Betreibens von Anlagen nach § 327 StGB?

Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage des Polizeilichen Auskunftssystems Sachsen (PASS). Aufgrund von Aussonderungs- und Löschrufen liegen valide Angaben erst ab dem Jahr 2014 vor.

Insgesamt wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2018 361 Straftaten gemäß §§ 326 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst.

Im Zuständigkeitsbereich der sächsischen Staatsanwaltschaften wurden seit dem 1. Januar 2008 insgesamt 1.099 Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen gemäß § 326 StGB und wegen unerlaubten Betreibens von Anlagen gemäß § 327 StGB eingeleitet. Ergänzend weise ich darauf hin, dass Datensätze im Wege einer automatisierten Datenteil- und Datenlöschung nach Maßgabe des § 489 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3, 6 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) bereinigt werden. Bereits gelöschte Daten konnten in die Auswertung nicht mehr einbezogen werden.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird wegen des hierfür unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

Soweit der Abgeordnete darüber Auskunft begehrt, in welchen Fällen (Sachverhalte) es zu Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren im Sinne von Frage 5 kam, liegen die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz nicht unmittelbar vor. Diese können auch nicht durch eine elektronische Recherche in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften erlangt werden, da der Sachverhalt zu den einzelnen Ermittlungsverfahren dort nicht hinterlegt ist. Eine Beantwortung der Frage wäre daher nur möglich, wenn man alle Akten, die Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Umgangs mit Abfällen und wegen unerlaubten Betriebens von Anlagen in dem abgefragten Zeitraum betreffen, händisch auswerten würde. Dies betrifft 1.099 Akten.

Eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen. Dies zugrunde gelegt, wird der bei den Staatsanwaltschaften für die händische Auswertung der Akten zu insgesamt 1.099 Vorgängen anfallende zeitliche Aufwand auf mindestens 68 Arbeitstage für einen Mitarbeiter geschätzt. Auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand nicht mehr verhältnismäßig und zumutbar. Eine Beantwortung der Frage würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in sächsischen Staatsanwaltschaften, die für laufenden Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden, binden. Die Staatsregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Anlage: 1

Immissionsschutzrecht

Nr.	Standort	Abfallart- und menge	Gefahren für Schutzgüter	Verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Verfahrensstand
Landratsamt Nordsachsen				
1	S.D.R. Biotec Brehnaer Straße 38 in 04509 Neukyhna,	717,6 t mit Abfallschlüsselnummer (ASN) 19 03 04*	keine, da Lagerung in geschlossenem Gebäude	Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4a Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG vom 21. Dezember 2011
2	Biomassekraftwerk Delitzsch Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch	21.500 t mit ASN 10 01 14	bisherige Untersuchungen: keine Schutzgutgefährdungen	Anordnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG vom 23. September 2014
3	FBS Freiflächenbau und Bau-service GmbH Gießereistraße 5 in 04519 Rackwitz	<ul style="list-style-type: none"> - insgesamt ca. 20.000 t Beton (ASN 17 01 01), Bauschutt (ASN 17 01 07) und Bodenmaterialien (ASN 17 05 04), - ca. 100 t Altholz bis Kategorie A IV (ASN 17 02 01/ ASN 17 02 04*), - ca. 50 t Baustellenmischabfälle (ASN 17 09 04), - ca. 25 t Sperrmüll (ASN 20 03 07), - ca. 20 t Bitumengemische (ASN 17 02 03), - ca. 25 t Grünschnitt (ASN 20 02 01) - ca. 10 t Schrotte 	bisherige Untersuchungen haben ergeben, dass Gefährdung nicht zu besorgen ist	Anordnungen nach § 20 Abs. 2 BImSchG vom 7. Januar 2016 und vom 31. August 2016 Anzeige nach § 327 StGB; Derzeit Herstellung ordnungsgemäßer Zustände: <ul style="list-style-type: none"> - Beräumung von Abfällen, - Erstellung von Antragsunterlagen für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG

Landeshauptstadt Dresden				
4	Bismarckstraße 65 in 01257 Dresden Flurstück 181/14 und 181/11 Gemarkung Niedersedlitz	im Wesentlichen Bodenaushub, geringe Mengen Bauschutt und Beton, insgesamt ca. 10.000 t	ggf. Staubemissionen	Rechtskräftige Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG vom 11. April 2013; mehrfache Zwangsgeldfestsetzungen in Höhe von bis zu 15.000 EUR Anzeige nach § 327 StGB
5	Flurstücke 474/2 und 474/7 der Gemarkung Eschdorf	ca. 2.200 t Recycling (RC)-Betonbruch, RC-Siebmaterial, Asphalt-RC	ggf. Staubemissionen	Rechtskräftige Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG vom 9. Dezember 2015; Zwangsgeldfestsetzung in Höhe von 2.500 EUR Anzeige nach § 327 StGB
6	Flurstücke 223, 224/2 und 228 der Gemarkung Omsewitz	ca. 5.000 t Boden mit Steinen, gesiebter Boden, RC-Betonbruch, RC-Siebmaterial	ggf. Staubemissionen	Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG Anhörung des Betreibers
7	Am Fährhaus 4 in 01156 Dresden, Flurstücke 146/9, 148 und 149 der Gemarkung Niederwartha	ca. 2.700 t Boden mit Steinen, gesiebter Boden, RC-Betonbruch, RC-Siebmaterial	ggf. Staubemissionen	Anordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG Anhörung des Betreibers
Stadtverwaltung Leipzig				
8	Freirodaer Weg 78 in 04159 Leipzig	gebrauchte Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Baustoffe Schrotte und weitere Abfälle auf einem ca. 13.000 m ² großen Gelände	keine unmittelbare Gefahr	BImSchG § 20, Ermittlungsverfahren dauert an
9	Eutritzscher Bahnhof, Theresienstraße 2 in 04105 Leipzig	ca. 6.300 t mineralische Abfälle	keine unmittelbare Gefahr	BImSchG § 20, ungenehmigter Weiterbetrieb einer Lageranlage für mineralische Abfälle nach Erlöschen der ursprünglich befristet erteilten Genehmigung

10	Eutritzscher Bahnhof, Theresienstraße 2 in 04105 Leipzig		keine unmittelbare Gefahr	BlmSchG § 12 Abs. 1 Betrieb einer genehmigten Anlage ohne Hinterlegung der festgesetzten Sicherheitsleistung
11	Limburger Straße in 04229 Leipzig	ca. 9.000 t mineralischer Bauaushub und recycelte Bauabbruchabfälle	keine unmittelbare Gefahr	BlmSchG § 20 Vorbereitung der Anhörung
Landratsamt Zwickau				
12	Leubnitzer Hauptstraße 47 in Werdau Ortsteil (OT) Leubnitz	170 t Baumischabfälle und Teerpappe mehr als genehmigt	Auswaschung und Kontamination des Grundwassers nicht ausgeschlossen	BlmSchG § 20 Zahlreiche Zwangsgeldfestsetzungen gegen vormaligen Betreiber, der jetzige Betreiber soll bis Ende 2018 beräumen
Landratsamt Erzgebirgskreis				
13	Talstraße in 09471 Bärenstein, Flurstück 401/2 der Gemarkung Bärenstein	146 t Dachpappe, 1.638 t gemischter Bauschutt, 43 t Folien, 30 t Asbest, 88 t Siedlungsabfälle	potenzielle Gefahr für Grundwasser	BlmSchG § 20 Bescheid vom 26. Februar 2018, laufendes Verwaltungsverfahren
14	Hauptstraße in 08294 Löbnitz, Flurstück 374/3 und 361/4 der Gemarkung Affalter Löbnitz	ca. 180 Altfahrzeuge, Alttraktoren	potenzielle Gefahr für Grundwasser	BlmSchG § 20 Bescheid vom 13. Juli 2017, laufendes Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren
Landratsamt Görlitz				
15	Dürrhennersdorfer Straße in 02736 Ebersbach-Neugersdorf	30.000 m ³ Klärschlamm, Klärschlammkompost und Strukturmaterial (Grünschnitt) in verschiedenen Rottegraden	keine unmittelbare Gefahr	BlmSchG § 20 Bescheid vom 23. Februar 2016, Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt, regelmäßige Überwachung der Anlage
16	Grube-Hermannstraße in 02943 Weißwasser	ca. 250 t Betonbruch und ca. 450 Tonnen Erdaushub	keine unmittelbare Gefahr	BlmSchG § 20 Stilllegung bestandskräftig angeordnet

17	Flurstück 351/4 der Gemarkung Neugersdorf	ca. 1.000 t Beton / Betonbruch und ca. 1.000 t Ziegel/Ziegelbruch	keine unmittelbare Gefahr	BlmSchG § 20 Beseitigung angeordnet, Frist läuft noch. Sicherheitsleistung wurde hinterlegt
18	Niederhofstraße in Rosenbach OT Herwigsdorf	ca. 1.000 t Bauschutt, Betonbruch und bitumenhaltige Abfälle	keine unmittelbare Gefahr	BlmSchG § 20 Anhörung zu Beseitigungsanordnung erfolgt
Landratsamt Meißen				
19	Martin-Scheumann-Straße in 01558 Großenhain	ca. 3.000 t gemischter Bauschutt ca. 9 t Ausbauasphalt ca. 1.300 t Erdausauschub mit Natursteinen	keine unmittelbare Gefahr	Anordnung nach § 20 Abs. 2 BlmSchG vom 24. August 2016
Landratsamt Mittelsachsen				
20	Thomas-Müntzer-Straße 53 in 09244 Lichtenau	Altfahrzeuge	Besorgnis von Boden- und Grundwasserverunreinigungen	BlmSchG § 20 Anhörung läuft
21	Hüttenstraße in 09599 Freiberg	ca. 3.000 t nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	keine unmittelbare Gefahr	BlmSchG § 20 Laufendes Verwaltungsverfahren

Deponierecht

Nr.	Standort	Abfallart- und menge	Gefahren für Schutzgüter	Verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Verfahrensstand
Landesdirektion Sachsen				
1	04552 Borna, Ortsteil Eula, Flurstück 202/14	Sortierreste und Bauschutt; mindestens 26.000 m ³	keine unmittelbare Gefahr	Untersagungsverfügung zur weiteren Profilierung vom 15. April 2008; Anzeige Straftat nach § 327 Abs. 1 Nr. 3 StGB vom 5. April 2011 603 Js 19320/11 auf die Drs. 5/12978 wird verwiesen.

				<p>Mit Urteil des Amtsgerichtes Borna vom 26. April 2012 wurde der Angeklagte des vorsätzlichen unerlaubten Betriebes einer Anlage gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 26. April 2012 rechtskräftig.</p>
--	--	--	--	---

Bergrecht

Sächsisches Oberbergamt (OBA)				
	Standort	Abfallart- und menge	Gefahren für Schutzgüter	Verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Verfahrensstand
1	Landkreis Görlitz	<p>I. Annahme und Zwischenlage- rung von 58.000 t Klär- schlamm-Boden-Gemisch zur Verwendung als durchwurz- bare Bodenschicht</p> <p>II. Einbau von 20.000 t Material aus einer Bodenbehand- lungsanlage sowie Boden- material aus einer Sanie- rungsmaßnahme mit zu hohen Schadstoffgehalten</p>	<p>Zurzeit keine Gefah- ren für das Grund- wasser; Sanierungs- konzept gewährleistet Gefahrenfreiheit</p>	<p>Auf die Drucksache 5/9846 wird verwie- sen.</p> <p>I. Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von §§ 324, 324a, 326, 327 StGB; Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (StA) eingestellt.</p> <p>II. Ordnungswidrigkeitsverfahren auf Grundlage § 145 Abs. 1 Nr. 6 Bundes- berggesetz (BbergG); Selbstverpflich- tung zum Rückbau</p> <p>Selbstverpflichtung zum Rückbau.</p>

2	Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	<p>Annahme und Ablagerung erheblicher Mengen von Boden und Bauschutt ohne bergrechtliche Zulassung (Kippe erhebt sich bis ca. neun Meter über dem Gelände, der Mengenüberschuss beträgt ca. 50.000 m³)</p> <p>Ablagerung von Containern, Asphaltaufbruch, asbesthaltigen und anderem Baumaterial, Baustellenabfälle, Altreifen und mehrerer Altfahrzeuge</p>	Von den Treib- und Schmierstoffen der abgelagerten Altfahrzeuge können Gefahren für Boden und Grundwasser ausgehen.	<p>Strafanzeige seitens OBA wegen des Verdachts der Verletzung von § 326 StGB;</p> <p>Ermittlungsverfahren der StA führte zur Anklageerhebung. Das Ermittlungsverfahren wegen der Ablagerung der Altfahrzeuge läuft noch.</p> <p>Anordnung des OBA vom 22. Mai 2007 gemäß § 71 Abs. 1 BBergG mit Sofortvollzug und Androhung von Zwangsgeld der unverzüglichen Entfernung der illegal abgelagerten Bauschutt- und Betonmassen sowie des Nachweises ordnungsgemäßer Entsorgung</p> <p>Anordnung des OBA vom 11. August 2014 gemäß § 71 Abs. 1 BBergG mit Sofortvollzug und Androhung von Zwangsgeld des sofortigen Stopps der Annahme und Ablagerung von Abfällen und Materialien sowie der unverzüglichen Entfernung von Bauschutt, Beton- und Asphaltaufbruch und Nachweis ordnungsgemäßer Entsorgung sowie Untersagung aller weiteren Tätigkeiten bis zum Vorliegen einer bestandskräftigen Betriebsplanzulassung.</p> <p>Anordnung des OBA vom 4. November 2015 gemäß § 71 Abs. 1 BBergG; diese Anordnung ersetzt die vorgenannte Beseitigungsanordnung, fasst sie detaillierter und erweitert sie</p>
---	--	---	---	---